

72, 74, 78

nachrichtlich: 71, 72, 73, 796

Festlegung Nr. 03/2012

Oktober 2012

**Festlegungen für Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II
i. V. m. § 44 SGB III
Stand: Oktober 2012**

auf der Grundlage der HEGA 03/2012 bzw. der GA Nr. 11/2012 der AA und der Arbeitshilfe
zum Vermittlungsbudget
vom Dezember 2008 Zentrale - SP II 12 - II-1210

Die nachstehende Regelung ist durch alle mit der Thematik befassten Mitarbeiter verbindlich zu beachten (abgelegt in D96404-Alle Mitarbeiter – Ordner Festlegungen) und regelt die Verfahrensweise ab sofort und ersetzt die bisher geltende Fassung der Festlegung 05/10. Die FL05-10Vermittlungsbudget wurde archiviert. Die dazugehörige Anlage bleibt hiervon unberührt und behält ihre Gültigkeit.

Für das Jobcenter Berlin Lichtenberg wird ab sofort folgende einheitliche und für alle Mitarbeiter verbindliche Festlegung für den Umgang mit der Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget getroffen.

1. Allgemeines

§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sieht bzgl. möglicher Förderarten und -höhe keine detaillierten Festlegungen vor. Die Fördermöglichkeiten aus dem VB müssen daher **von den Integrationsfachkräften im Einzelfall** durch Ermessensausübung erschlossen werden.

Förderungen aus dem Vermittlungsbudget sind Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Sie ermöglichen ein flexibles und individuelles Reagieren der Integrationsfachkraft auf Problemlagen des jeweiligen Kunden und haben die deutliche Verbesserung dessen Eingliederungsaussichten als Ziel. Unterstützt werden die Anbahnung und Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und schulische oder berufliche Ausbildungen (siehe § 16(3) SGB II i.V. m. § 45 SGB III und zentrale Arbeitshilfe 3.1) durch den zielgerichteten und bedarfsorientierten (ggf. schrittweise) Abbau von Handlungsbedarfen.

Sie können erbracht werden, wenn sie notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit bildet die Obergrenze der individuellen Hilfestellung.

Es besteht ein Umgehungs- und Aufstockungsverbot, d.h. andere gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen dürfen nicht umgangen, unterlaufen, ersetzt oder aufgestockt werden (z.B. keine Förderung zur Finanzierung kommunaler Aufgaben wie die Kinderbetreuung).

Die Gewährung der Leistungen erfolgt ausschließlich als Zuschuss.

Die nachstehend aufgeführten Leistungsarten sind nicht abschließend und lassen somit weitere kreative Förderungen zu.

2. Leistungsarten

Es können folgende Leistungen gewährt werden:

a) **Kosten für zielgerichtete schriftliche Bewerbungen bzw. Bewerbungen per E-Mail**

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr bis zu 260,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden. Dabei sind die Festlegung der Zeichnungsbefugnis für den Bereich Markt & Integration zu beachten.

Kosten die durch Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen seitens privater Arbeitsvermittler entstehen, sind nicht erstattungsfähig (i.d.R. mangelnde Zielführung, Umgehungsverbot - § 45 SGB III). Der Kunde ist diesbezüglich im Beratungsgespräch aufzuklären und zu belehren.

Pauschal können pro nachgewiesener Bewerbung 5,- € bei schriftlicher bzw. 1 € bei elektronischer (Nachweis anhand von den alten Bewerbungslisten ausreichend) erstattet werden. Persönliche Vorstellungen und telefonische Bewerbungen werden nicht durch die Gewährung von Bewerbungskosten gefördert. Neben dem Förderhöchstbetrag ist auch die Form der zuschussfähigen Bewerbungen (schriftlich, elektronisch) in der EGV zu definieren. Die Gewährung erfolgt ab dem Tag der Antragstellung im Haushaltsjahr, ggf. anteilig auf verbleibende Monate (z.B. bei Antragstellung am 01.07. regelmäßig 130,- € bis zum 31.12.).

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, solange gelten, bis eine Eingliederung (Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) oder ein Rechtskreiswechsel eintritt.

b) **Reisekosten für Vorstellungsgespräche**

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 500,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden.

Anerkannt werden können folgende Aufwendungen:

- Fahrkosten (notwendige Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Erstattungsfähig sind nur die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Eine analoge Anwendung des BRKG scheidet aus.
- bei notwendiger Übernachtung die diesbezüglich tatsächlich entstandenen Kosten incl. Frühstück bis max. 50,- € je Nacht.

Der Kunde hat nach der Antragstellung und noch vor der Fahrt zum Vorstellungsgespräch unverzüglich die Einladung zum Vorstellungsgespräch vorzulegen.

Der Kunde hat das Vorstellungsgespräch durch eine Bestätigung des Arbeitgebers/Ausbildungsbetriebes/der Schule und die entstandenen Kosten durch Belege nachzuweisen.

Eine Übernahme der Fahrtkosten durch den Arbeitgeber ist zu prüfen (siehe Antrag BK-Text-Vorlage) und zu dokumentieren. Die Leistungen des Vermittlungsbudgets sind nachrangig.

**c) Reisekosten für vom JobCenter veranlasste Termine im JobCenter
Anerkannt werden können folgende Aufwendungen:**

- Fahrkosten (notwendige Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel)

Erstattungsfähig sind nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für Fahrten zu Terminen im JobCenter. Nachweiserbringung durch nachträgliche Vorlage der Hin- und Rückfahrtscheine (Achtung! die gesonderte Kostenerstattung für das volle Sozialticket oder die Monatskarte kommt hier nicht in Betracht, da die Kosten hierfür nicht durch den Termin veranlasste Kosten darstellen und die Karte anderweitig genutzt werden kann. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass das die Monatskarte Karte einzig wegen des Termins erworben wurde, kann der Preis für die Einzelfahrtscheine Hin- und Rück erstattet werden.)

- bei Fahrten mit einem PKW für die Entfernung Wohnung-JobCenter-Wohnung 0,20 € pro Kilometer.

Nachweiserbringung durch Vorlage des KFZ-Scheins. Sollte der Terminkunde nicht Halter des KFZ sein, können die Kosten in der Regel nur erstattet werden, wenn die Nutzung des KFZ für die Terminswahrnehmung durch den Halter in einer Erklärung bestätigt wird und diese Bestätigung vorgelegt wird.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene gesundheitliche Gründe) können bei einem individuell höheren Förderbedarf auch weitere Kosten zuerkannt werden. Sollten im Einzelfall höhere Kosten entstehen, wird die Kostenerstattung auf die bis zur Höhe der branchenüblichen Transportkosten (medizinische Pflgegetransport, Taxi) begrenzt.

d) Mobilität aufgrund von Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 5.000,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden.

Anerkannt werden können folgende Aufwendungen:

- Umzugskosten innerhalb von 2 Jahren nach Arbeitsaufnahme (Auswahl aus 3 Vergleichsangeboten)
- Fahrkosten für Pendelfahrten in den ersten 6 Monaten nach der Arbeitsaufnahme (notwendige Kosten auf Nachweis, i.d.R. derzeit nur öffentliche Verkehrsmittel die über die Gültigkeit von S-Bahn-Tickets ABC hinaus gehen)
- Doppelte Haushaltsführung im Regelfall in den ersten 6 Monaten
- Fahrkosten zum Beschäftigungsantritt (notwendige Kosten auf Nachweis, i.d.R. derzeit nur öffentliche Verkehrsmittel)

Der Kunde hat nach der Antragstellung und noch vor der Beschäftigungsaufnahme/dem Ausbildungsbeginn unverzüglich den Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag und die erforderlichen Nachweise (analog der alten GA zu den Mobi-Hilfen) vorzulegen.

e) Arbeitsmittel aufgrund von Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 300,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden.

Anerkannt werden können Kosten für die Anschaffung von Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenständen, die nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb/von der Schule zu stellen sind.

Der Kunde hat nach der Antragstellung und noch vor der Beschäftigungsaufnahme/Ausbildungsaufnahme unverzüglich den Arbeitsvertrag/ Ausbildungsvertrag und die erforderlichen Nachweise (analog der alten GA zu den Mobi-Hilfen) vorzulegen.

bei Leistungen gemäß § 45 SGB III bei Aufnahme einer Ausbildung:

Hinweis für U25: Abgrenzung Anbahnung und Aufnahme der Ausbildung:

Anbahnung:

Antragstellung des Bewerbers **vor** dem ersten Tag in der Ausbildung.

Förderfähige Leistungen:

Bewerbungskosten, Reisekosten zum Vorstellungsgespräch, Reisekostenbeihilfe zum Ausbildungsbeginn, Umzugskostenbeihilfe und Ausrüstungsbeihilfe **nur** Arbeitskleidung (auch wenn Kosten für Arbeitskleidung pauschal bei BAB im Monat mit 12,- Euro berücksichtigt sind) - **Achtung** bei Arbeitskleidung muss deshalb auch das Datum der eingereichten Quittungen vor dem ersten Tag in der Ausbildung liegen.

f) Nachweise

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr bis zu 100,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden.

Anerkannt werden können Kosten für die Erstellung von Bescheinigungen, wie z.B. Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen, Übersetzungen usw.

Der Kunde hat nach der Antragstellung und noch vor der Beschäftigungsaufnahme/Ausbildungsaufnahme unverzüglich den Arbeitsvertrag/ Ausbildungsvertrag und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

g) Unterstützung der Persönlichkeit

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr bis zu 150,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden. Dies ist in der Stellungnahme zum Antrag zu begründen.

Anerkannt werden können Kosten für die Anpassung des Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes, wie z.B. Kosten für Friseurbesuch, Reinigungskosten der Bekleidung, Kosten für Neuanschaffung von Bekleidung.

(Achtung: Keine Umgehung der Weisungen zur Grundsicherungsleistung.

Bekleidung ist grundsätzlich aus der Grundsicherungsleistung zu bestreiten. Es bedarf einer individuellen Begründung, weshalb nicht ggf. auf ein Darlehen verwiesen werden kann. Unter Beachtung Anlage 1. (a) zum VB ist die Übernahme von Kosten, soweit sie nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gehören, ausschließlich über Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II möglich. Auf die Nutzung von Möglichkeiten zur Kostenbefreiung wird hingewiesen, z.B. bei Zahnersatz.

Der Kunde hat nach der Antragstellung und noch vor dem Vorstellungsgespräch/ vor der Beschäftigungsaufnahme/vor der Ausbildungsaufnahme unverzüglich die Einladung zum Vorstellungsgespräch/den Arbeitsvertrag/den Ausbildungsvertrag und die erforderlichen Nachweise (z.B. Krankenkassenbestätigung, dass die beantragten Leistungen keine Pflichtleistungen der Krankenkasse sind) vorzulegen.

h) Kosten für die Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG (Anerkennungsgesetz)

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) können alle Personen beantragen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Die Beratung bei der Erstanlaufstelle ist kostenlos, dagegen ist das Gleichwertigkeitsverfahren ein gebührenpflichtiges Verfahren. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührenrecht der zuständigen Stelle und ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens.

Die Gebühren werden z. T. als Vorschuss (am Anfang des Verfahrens) oder nachträglich (nach Abschluss des Verfahrens) von der zuständigen Stelle verlangt. Die Kosten des Anerkennungsverfahrens obliegen grundsätzlich dem/der Antragsteller/in selbst.

Eine Übernahme der Kosten durch das Jobcenter ist möglich, soweit die Kundin/der Kunde die Kosten nicht selbst tragen kann und die Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses die Chancen für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht.

Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen.

Folgende Kosten/Gebühren sind üblich:

- bei einer Gleichwertigkeitsprüfung im einfachen Verfahren:
Gebühr zwischen 100,00 – 1000, 00 €
- bei einer Gleichwertigkeitsprüfung nach einem sonstigen Verfahren nach § 14 BQFG: Gebühr noch unklar
- Übersetzungskosten Dokumente (Mittelwerte aus der Beratung)
→ i.d.R. 20 - 50 € (max. 80 €)
- Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation werden folgende Gebühren erhoben:
 - 100 € für die Ausstellung einer (ersten) Bescheinigung
 - 50 € für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung,
 - 50 € für die erneute Ausstellung einer Bescheinigung
- Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen, können z. B. Fahrtkosten sein

Die Kundin/der Kunde, der die Kosten nicht selbst tragen kann, muss sich vor der Gleichwertigkeitsprüfung einen Kostenvoranschlag von der zuständigen Stelle geben lassen und dann die Kostenübernahme bei dem Jobcenter beantragen. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung zu verankern.

Die Kostenübernahme durch das Jobcenter erfolgt nur, wenn die Kosten beantragt wurden, sie üblich (vgl. oben) und angemessen sind.

Die oben genannten Kosten sind üblich. Die Kosten sind angemessen, wenn die Chance auf eine ausbildungsadäquate Integration in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation erhöht wird.

Eine Höchstgrenze für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG stehen, wird nicht festgesetzt.

Es ist im Rahmen der Ermessensausübung in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Förderung aus dem Vermittlungsbudget passgenau, wirksam, im Hinblick auf die Integration oder mindestens Erzielung eines Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher und wirtschaftlich ist.

i) Sonstige Kosten

(1) Aufwandsentschädigung bei auswärtiger Wohnungssuche und Behördengängen

Notwendige Kosten für Wohnungssuche und Behördengänge die im Zusammenhang mit einer auswärtigen Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereich (§ 121 Abs. 4 SGB III – bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit bis zu 2,5 Stunden Fahrtzeit und bei weniger als 6 Stunden Arbeitszeit bis zu 2 Stunden Fahrtzeit) anfallen, können pauschal in Höhe von 100,- € erstattet werden.

Der Kunde hat unverzüglich den Arbeits-/Ausbildungsvertrag und die polizeiliche Anmeldung am neuen Wohnort vorzuweisen.

(2) Anschaffung von Kfz

Bei Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme kann bei berufsbezogener Notwendigkeit die Anschaffung eines Kfz einmalig mit bis zu max. 1.000,- € gefördert werden.

Der Kunde hat nach der Antragstellung und noch vor der Beschäftigungsaufnahme/Ausbildungsaufnahme unverzüglich den Arbeitsvertrag/ Ausbildungsvertrag vorzulegen und den Nachweis für die Anschaffung des Kfz durch Vorlage des Kfz-Briefes und des Kaufvertrages nachzuweisen. Der Kunde muss Halter und Eigentümer des Kfz sein.

(3) Kosten für die Teilnahme an ESF-geförderten Maßnahmen

Anerkannt werden können u.a. Aufwendungen für Fahrkosten (günstigstes öffentliches Verkehrsmittel oder 0,20 € in begründeten Ausnahmefällen für Hin- und Rückfahrt) und Kinderbetreuungskosten (nur die tatsächliche nachgewiesenen Mehraufwendungen).

Der Kunde hat nach der Antragstellung und noch vor dem Maßnahmenbeginn unverzüglich die erforderlichen Nachweise (Vertrag über die Teilnahme an der ESF-Maßnahme, Bestätigung der Nichtleistung durch den Maßnahmeträger, Bescheid über die Kinderbetreuungskosten) vorzulegen.

3. Verfahren

Da eine Förderung im Hinblick auf die Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Ziele erfolgen soll, sind grundsätzlich die in Betracht kommenden Fördermittel in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten (z.B. in welchem Umfang werden Bewerbungskosten pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt). Es handelt sich dabei um eine Prognoseentscheidung aufgrund eines Beratungsgesprächs.

Eine Förderung wird nur erbracht, wenn die Leistung i.S.d. § 37 SGB II vor dem leistungsbe gründenden Ereignis (Vorstellungsgespräch bzw. Arbeitsaufnahme/

Ausbildungsaufnahme) beantragt worden ist. Bei der Antragstellung ist § 2 Abs. 2 SGB I zu beachten (Antragsauslegung).

Bei verspäteter Antragstellung ist in der Regel die Notwendigkeit als Fördervoraussetzung nicht anzunehmen, wenn eine vorhergehende Aufklärung/Beratung/Auskunft nach §§ 13 - 15 SGB I durch die Vermittlungsfachkraft stattgefunden hat. Das Ausüben des Ermessens ist in VerBIS nachvollziehbar zu begründen und aktenkundig zu dokumentieren. (Ausdruck des VerBIS-Vermerks beifügen). Es ist konkret zu beschreiben, weshalb und in welchem Umfang die Förderung erfolgt. Damit obliegt dem Vermittler auch eine besondere Verantwortung im Sinne der Entscheidungsbefugnis.

Dem Kunden sind die Auszahlungsmodalitäten mitzuteilen.

Die Auszahlung der Leistungen obliegt 797, welche die kassentechnische Ausführung der Entscheidung ausübt. Nur in begründeten Einzelfällen wird von 797 eine Entscheidung über die Förderleistungen im Hinblick auf deren Weisungskonformität hinterfragt, ggf. Vermerk durch 797. Die TL M&I entscheiden in strittigen Fällen abschließend über die fachliche Richtigkeit und Ermessensausübung. Eine Auszahlung von Fördermitteln kann aufgrund von Rechnungen direkt an den Kunden (Kunde hat vorgeleistet), aufgrund von Rechnungslegung direkt an den Rechnungsleger (Verkäufer erstellt Rechnung, übersendet sie an das JC und das JC leistet befreiend für den Kunden an den Verkäufer) oder auf Basis von Kostenvoranschlägen (Kunde erhält einen Kostenübernahmeschein von 797 und tätigt den Einkauf, Kaufbelege sind nachzureichen) erfolgen. Im Einzelfall ist die jeweilige Auszahlung mit der Vermittlungsfachkraft abzustimmen.

Bei Ablehnungen sind die Gründe durch die Integrationsfachkraft plausibel dazulegen, so dass sie auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Der rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheid wird durch 797 erstellt.

Geschäftsführer